

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Nur per E-Mail an
Verteiler Öffentliches Auftragswesen Ressorts

Mit der Bitte um Weiterleitung an

- **alle relevanten Stellen in Ihrem Hause,**
- **Ihre nachgeordneten Bereiche und die der mittelbaren Landesverwaltung,**
- **sowie alle sonstigen Öffentlichen Auftraggeber in Ihrem Zuständigkeitsbereich**

Bearbeiter/-in: Pfaffenbach
E-Mail: Sandra.Pfaffenbach
@mwaek.brandenburg.de
Telefon: +49 331 866-1797
Telefax: +49 331 866-1671
Datum: 18.12.2025
Gesch.-Z.: 08-42-W-4505/2023-001/015
Dokument Nr.: A-2025-00129781

Information zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) ab 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit gilt in Brandenburg nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) ein Mindestentgelt von 13,00 Euro, § 6 Abs. 2 BbgVergG. Für die Kommunen sieht das Gesetz in § 13 Abs. 1 BbgVergG eine pauschale Kostenerstattung durch das Land zum finanziellen Ausgleich des mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen Verwaltungsaufwandes vor.

Ab dem 1. Januar 2026 wird der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) auf 13,90 Euro erhöht. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn über dem Vergabemindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVergG) in Höhe von derzeit 13,00 Euro liegen.

Solange der Mindestlohn nach dem MiLoG höher ist als das Mindestentgelt nach dem BbgVergG, findet Teil 3 des BbgVergG keine Anwendung, § 6 Abs. 1 BbgVergG. In diesem Zeitraum wird dann auch keine Kostenerstattung an die Kommunen erfolgen, § 13 Abs. 2 BbgVergG. Gleichwohl bleibt das BbgVergG in diesem Zeitraum auch weiterhin gültig. Mit Inkrafttreten einer Erhöhung des Mindestentgelts nach

dem BbgVergG über den bundesgesetzlichen Mindestlohn werden die in Teil 3 des Gesetzes enthaltenen Verpflichtungen jedoch wieder aufleben, ebenso wie die Kostenerstattung nach § 13 Abs. 1 BbgVergG.

Im Koalitionsvertrag ist eine Erhöhung des brandenburgischen Vergabemindestentgelts auf 15,00 Euro vereinbart. Der diesbezügliche Entscheidungsprozess ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt MWAEK, in den Vergabeverfahren auch weiterhin die spezifischen Formulare zum BbgVergG abzufordern, damit im Falle einer Erhöhung des brandenburgischen Vergabemindestentgelts über den Bundes-Mindestlohn ersterer dann auch in bereits laufenden Verträgen Anwendung finden kann.

Zu Ihrer Unterstützung wurden die Formulare 5.2 (EU) (Muster Vertragsbedingungen Lohngleit- und Preisanpassungsklausel), 5.3 (EU) (Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG) und 5.4 (EU) (Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG) an einigen Stellen diesbezüglich angepasst.

Die aktuell angepassten Formulare finden Sie im Anhang zu dieser E-Mail.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg erstellt alle Formulare mit großer Sorgfalt und ist darum bemüht, deren Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit sicher zu stellen. Trotz sorgfältigster Kontrolle kann die Fehlerfreiheit aber nicht garantiert werden, und die veröffentlichten Informationen erheben keinen Anspruch auf Aktualität bzw. Vollständigkeit.

Weitere Informationen zum BbgVergG und eine Darstellung der Auswirkungen einer Erhöhung des brandenburgischen Vergabemindestentgelts auf laufende Verträge sind auf dem [Vergabeportal des Landes Brandenburg](#) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weitzel

*Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: –Formulare 5.2 (EU) (Muster Vertragsbedingungen Lohngleit- und Preisanpassungsklausel), 5.3 (EU) (Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG) und 5.4 (EU) (Vereinbarung Mindestanforderungen NU/ Verleiher BbgVergG)